

# SATZUNG

## der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe) / Landesverband Saarland (SaarDeGeDe)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Landesverband führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik / Landesverband Saarland“, abgekürzt „SaarDeGeDe“ (German society of education for democratic citizenship / Saarland Association) / (Société allemande pour l'éducation à la citoyenneté démocratique / Groupe Saarland)
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Der Landesverband ist eine Regionalorganisation gemäß § 11 der Satzung der Bundes-DeGeDe.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

Der Zweck des Vereins besteht darin, im Saarland die Vereinszwecke der Bundes-DeGeDe gemäß § 2 ihrer [Satzung](#) zu verwirklichen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Sofern der Landesverband gemäß der Finanzordnung der Bundes-DeGeDe über eigene Mittel verfügt, dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Ehrenamt

1. Inhaber\*innen von Ämtern des Landesverbandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können entschädigt werden. Der Landesverband kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben freischaffender Personen, Institutionen oder Unternehmen bedienen und deren Leistungen entlohnen.
2. Die SaarDeGeDe beschäftigt keine hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen und richtet auch keine vergüteten Stellen ein. Vielmehr sieht sich die SaarDeGeDe in einer gewachsenen Struktur zivilgesellschaftlicher und staatlicher Akteure des Saarlandes gut vernetzt und strebt für dem Vereinszweck entsprechende Projekte Kooperationen mit Partner\*innen an.

#### § 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Landesverbandes sind die Mitglieder der Bundes-DeGeDe, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Saarland haben sowie Mitglieder der Bundes-DeGeDe aus anderen Bundesländern, die sich mit Einverständnis von Bundes-DeGeDe und SaarDeGeDe letztem zugeordnet haben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder im Falle von juristischen Personen durch eine\*n berechtigte\*n Vertreter\*in ausgeübt werden.

#### § 6 Kooperationen

1. Alle politischen Parteien, alle parteinahen Stiftungen und alle Tendenzbetriebe sind von einer förmlichen Mitgliedschaft in der SaarDeGeDe ausgeschlossen. Kooperationen für Veranstaltungen, Kampagnen, Initiativen und Bündnisse sind ausschließlich mit Parteien, Stiftungen und Tendenzbetrieben, die innerhalb der durch das Grundgesetz vorgegebenen freiheitlich-demokratischen Grundordnung operieren, möglich und erwünscht.
2. Der Vorstand entscheidet im Zweifelsfall über die Eignung einer Kooperation oder die Einordnung einer Institution nach § 6 Nr. 1.

#### § 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a. die Festlegung der generellen Zielsetzungen und Leitlinien des Landesverbandes,
  - b. die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Landesverbandes.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand in postalischer oder elektronischer Form schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge zur Tagesordnung – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden der Behandlung der Anträge zustimmt. Es ist nicht möglich, den Antrag auf Auflösung des Landesverbandes als nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird postalisch oder elektronisch mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von fünf Vereinsmitgliedern, durch Unterschriften legitimiert, unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.
5. Die ordentliche wie außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand der SaarDeGeDe besteht aus mind. drei Mitgliedern. Es gibt keine Obergrenze, um alle aktiven Mitglieder miteinbeziehen zu können.
2. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit alle Geschlechter ausgewogen repräsentiert sein.
3. Zum Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied gewählt werden. Es wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl wird rechtskräftig, sobald die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind. Der Vorstand kann im Block gewählt werden. Wenn geheime Abstimmung durch eine Person gewünscht wird, hat diese zu erfolgen.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Arbeitsgruppen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
7. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind, sowie die inhaltliche Arbeit gemäß § 2 der Satzung und strategische Fragen zwischen den Mitgliederversammlungen. Seine Aufgaben sind zudem die
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Sorge für die Finanzen des Vereins einschließlich der Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - d. Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern und den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse in der Regel im Konsens. Wenn dieser nicht zu erreichen ist, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

### § 10 Rechnungsprüfung (falls erforderlich)

Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von jeweils zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden.

### § 11 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Allgemein- und Berufsbildung. Dabei soll die Präambel des Vereins berücksichtigt werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Als Liquidator\*innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.
3. Die Mitgliedschaft in der Bundes-DeGeDe bleibt im Falle der Auflösung des Landesverbandes unberührt.